



Jakob Mierscheid

Mitglied des Deutschen Bundestages

11011 Berlin
Telefon 030/2270

06.09.12

Föderalismus im Wald

In Bayern und Baden-Württemberg darf man in Wäldern auf geeigneten Wegen und Straßen mit dem Fahrrad fahren.

In Baden-Württemberg müssen sie allerdings zwei Meter breit sein, in Bayern nicht.

In Berlin geht das auch, es sei denn, es handelt sich um eine Uferpromenade im Wald. Da geht es nicht.

In Hamburg darf man im Wald Radfahren, aber nur ohne Motorantrieb, Fahrräder mit Motorantrieb sind ordnungswidrig.

In Hessen ist vorgesehen, das Radfahren im Wald auf feste Waldwege und Straßen zu beschränken.

In Mecklenburg-Vorpommern gilt für das Radfahren im Wald eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h. Motorantrieb ist verboten, E-Bikes aber sind erlaubt.

In Niedersachsen sind Fahrräder im Wald nur ohne Motorkraft auf „tatsächlich öffentlichen Wegen“ erlaubt, auf Wanderwegen, Radwegen, Fahrwegen, Reitwegen und Freizeitwegen.

Im Saarland ist das Radfahren im Wald auf Wegen und Straßen gestattet, nicht aber auf Fußpfaden, Maschinenwegen und Rückeschneisen.

In Sachsen ist das Radfahren im Wald möglich, aber nicht erlaubt auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Fußwegen.

In Thüringen ist Radfahren im Wald abseits fester Wege und Straßen nur mit Zustimmung des Waldbesitzers möglich.

In Schleswig-Holstein ist Radfahren im Wald nur auf Waldwegen zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erlaubt.

Und Frau Aigner hat nachgezählt.

Die deutschen Waldwege sind zusammen 574.000 Kilometer lang.